

Staatssekretärin

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1719

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 04.12.2018

Silke Schneider

30. November 2018

VIS-lfd. Nr.: 65796/2018

Antworten der Landesregierung zu den Fragen der Fraktion der SPD zur Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2019 - Einzelplan 04

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Antworten der Landesregierung zu den durch die Fraktion der SPD gestellten Fragen zur Nachschiebeliste 2019 – Einzelplan 04.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst

Fragen der

<input type="checkbox"/>	CDU
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD
<input type="checkbox"/>	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
<input type="checkbox"/>	FDP
<input type="checkbox"/>	AfD
<input type="checkbox"/>	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2019

Einzelplan:	04
Seite in NSL:	19
Kapitel:	02
Titel:	883 06
Zweckbestimmung:	Förderung kommunaler eSport-Häuser

Ansatz Soll Entwurf:	0,0
Ansatz Soll NSL:	500,0

Frage/Sachverhalt:

Welches Konzept liegt dieser Förderung zugrunde? Welche technischen Einrichtungen sollen gefördert werden, welche pädagogischen Bedingungen gelten für die Förderfähigkeit?

Antwort der Landesregierung:

Der Förderung liegt der Beschluss des schleswig-holsteinischen Landtages lt. Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW, Drs. 19/896 zugrunde. Eine entsprechende Richtlinie mit konkreten Förderbedingungen befindet sich derzeit in der Erarbeitung. Förderziel ist die Erlangung digitaler Kompetenzen im Sport als Teilziel der Sportentwicklung in Schleswig-Holstein. Dazu sollen beispielsweise neben technischer Infrastruktur auch Informationsveranstaltungen sowie Aus- und Fortbildungen zum eSport in Verbindung mit der Erlangung von Medienkompetenz, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Blick auf Mediensucht-Prävention, förderfähig sein.

Fragen der

<input type="checkbox"/>	CDU
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD
<input type="checkbox"/>	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
<input type="checkbox"/>	FDP
<input type="checkbox"/>	AfD
<input type="checkbox"/>	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2019

Einzelplan:	04
Seite in NSL:	28
Kapitel:	07
Titel:	633 04 (MG02)
Zweckbestimmung:	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Koordinierung von Integration und Teilhabe

Ansatz Soll Entwurf:	2.016,0
Ansatz Soll NSL:	1.980,0

Frage/Sachverhalt:

Welche Auswirkungen auf die Beschäftigten der Träger ist mit der vorgesehenen Senkung der Personalkostenvergütung verbunden?

Antwort der Landesregierung:

Mit der Ansatzreduzierung ist keine Senkung der Personalkostenvergütung verbunden.

Die Landesregierung orientiert sich bei der Förderung von Personalstellen an der Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein, die in regelmäßigen Abständen berechnet und veröffentlicht wird. Die Tabelle 2017/2018 lag im Frühjahr 2018 bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs 2019 noch nicht vor, sodass zunächst nur eine Hochrechnung auf der Grundlage der Daten aus der Tabelle 2015/2016 vorgenommen werden konnte. Die im Vergleich zur Hochrechnung etwas niedrigeren Werte der Tabelle 2017/2018 haben nunmehr Eingang in die Nachschiebeliste 2019 gefunden.

Fragen der

<input type="checkbox"/>	CDU
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD
<input type="checkbox"/>	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
<input type="checkbox"/>	FDP
<input type="checkbox"/>	AfD
<input type="checkbox"/>	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2019

Einzelplan:	04
Seite in NSL:	28
Kapitel:	07
Titel:	633 07 (MG 02)
Zweckbestimmung:	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Umsetzung der Einbürgerungskampagne in Schleswig-Holstein

Ansatz Soll Entwurf:	1.905,0
Ansatz Soll NSL:	1.850,0 korr. 1.875,0

Frage/Sachverhalt:

Welche Auswirkungen auf die Beschäftigten der Träger sind mit der vorgesehenen Senkung der Personalkostenvergütung verbunden?

Antwort der Landesregierung:

Mit der Ansatzreduzierung ist keine Senkung der Personalkostenvergütung verbunden.

Die Landesregierung orientiert sich bei der Förderung von Personalstellen an der Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein, die in regelmäßigen Abständen berechnet und veröffentlicht wird. Die Tabelle 2017/2018 lag im Frühjahr 2018 bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs 2019 noch nicht vor, sodass zunächst nur eine Hochrechnung auf der Grundlage der Daten aus der Tabelle 2015/2016 vorgenommen werden konnte. Die im Vergleich zur Hochrechnung etwas niedrigeren Werte der Tabelle 2017/2018 haben nunmehr Eingang in die Nachschiebeliste 2019 gefunden.

Fragen der

<input type="checkbox"/>	CDU
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD
<input type="checkbox"/>	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
<input type="checkbox"/>	FDP
<input type="checkbox"/>	AfD
<input type="checkbox"/>	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2019

Einzelplan:	04
Seite in NSL:	28
Kapitel:	07
Titel:	684 15 (MG02)
Zweckbestimmung:	Migrationsspezifische Beratung

Ansatz Soll Entwurf:	4.355,0
Ansatz Soll NSL:	4.315,0

Frage/Sachverhalt:

Welche Auswirkungen auf die Beschäftigten der Träger ist mit der vorgesehenen Senkung der Personalkostenvergütung verbunden?

Antwort der Landesregierung:

Mit der Ansatzreduzierung ist keine Senkung der Personalkostenvergütung verbunden.

Die Landesregierung orientiert sich bei der Förderung von Personalstellen an der Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein, die in regelmäßigen Abständen berechnet und veröffentlicht wird. Die Tabelle 2017/2018 lag im Frühjahr 2018 bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs 2019 noch nicht vor, sodass zunächst nur eine Hochrechnung auf der Grundlage der Daten aus der Tabelle 2015/2016 vorgenommen werden konnte. Die im Vergleich zur Hochrechnung etwas niedrigeren Werte der Tabelle 2017/2018 haben nunmehr Eingang in die Nachschiebeliste 2019 gefunden.

Fragen der

<input type="checkbox"/>	CDU
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD
<input type="checkbox"/>	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
<input type="checkbox"/>	FDP
<input type="checkbox"/>	AfD
<input type="checkbox"/>	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2019

Einzelplan:	04
Seite in NSL:	29
Kapitel:	07
Titel:	633 01
Zweckbestimmung:	Erstattungen von Leistungen im Rahmen der Aufnahme und Verteilung von Migrantinnen und Migranten

Ansatz Soll Entwurf:	77.000,0
Ansatz Soll NSL:	93.900,0

Frage/Sachverhalt:

Sind die dem Land entstehenden Mehrkosten auf Versäumnisse des Bundes zurückzuführen?
Wenn ja, welche in der Verantwortung des Bundes liegenden Verzögerungen führten zu den Mehrkosten?
Beabsichtigt das Land, eine Erstattung dieser Kosten auf Bundesebene durchzusetzen?

Antwort der Landesregierung:

Die im Rahmen der Nachschiebeliste 2019 veranschlagten Mehrkosten basieren zum einen auf einer deutlich höheren Durchschnittszahl an Leistungsempfänger/-innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als es zum Zeitpunkt des Haushaltsentwurfs 2019 noch angenommen worden war. Der Rückgang an Leistungsempfänger/-innen hat sich seit Jahresbeginn 2018 deutlich verlangsamt bzw. die Anzahl ist zum Ende des dritten Quartals 2018 sogar wieder leicht angestiegen.

Zum anderen wurden Mehrkosten für den ggf. erforderlichen Ausgleich der Jahresrechnung 2018 veranschlagt, resultierend aus einem eventuellen Fehlbetrag zwischen den Abschlagszahlungen des Landes an die Kommunen im Jahr 2018 und der Gesamtsumme der tatsächlich angefallenen erstattungsfähigen Aufwendungen. Die Abrechnungen der Kreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2018 sind dem Land bis zum 30. Juni 2019 vorzulegen. Nachforderungen müssen sodann im Haushaltsjahr 2019 ausgeglichen werden.

Vor diesem Hintergrund vermag die Landesregierung kostentreibende Versäumnisse des Bundes, die zu Mehrkosten bei den AsylbLG-Aufwendungen führen, nicht zu erkennen.

Fragen der

<input type="checkbox"/>	CDU
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD
<input type="checkbox"/>	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
<input type="checkbox"/>	FDP
<input type="checkbox"/>	AfD
<input type="checkbox"/>	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2019

Einzelplan:	04
Seite in NSL:	29
Kapitel:	07
Titel:	MG 04
Zweckbestimmung:	Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt

Ansatz Soll Entwurf:	1.899,0
Ansatz Soll NSL:	722,0

Frage/Sachverhalt:

Wie ist der Sachstand der Verhandlungen mit den anderen Bundesländern? Haben diese Verhandlungen bereits begonnen?
Welche Gründe führen zu der Verzögerung der Inbetriebnahme der Einrichtung?
Von welchem Zeitpunkt der Inbetriebnahme geht die Landesregierung jetzt aus?

Antwort der Landesregierung:

Im Rahmen eines Letters of Intent haben die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern am 8. März 2018 ihre Absicht bekräftigt, beim Vollzug der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt verstärkt zusammenzuarbeiten.

Seither verhandelt die Landesregierung im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern insbesondere hinsichtlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung. Ein entsprechender Entwurf der Landesregierung bildet die Grundlage für die Fortsetzung der weiteren notwendigen Abstimmungsgespräche.

Vor einer Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt sind zunächst die notwendigen rechtlichen, baulichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Es hat sich gezeigt, dass die erforderlichen Maßnahmen erst im Laufe des Jahres 2020 in Gänze abgeschlossen werden können. Die Landesregierung geht dementsprechend nunmehr von einer Inbetriebnahme der Einrichtung im Laufe des Jahre 2020 aus.

Fragen der

<input type="checkbox"/>	CDU
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD
<input type="checkbox"/>	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
<input type="checkbox"/>	FDP
<input type="checkbox"/>	AfD
<input type="checkbox"/>	SSW

Landtagsfraktion

Schleswig-Holstein

zum Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2019

Einzelplan:	HHE
Seite in NSL:	10ff. (Änderung Haushaltsbegleitgesetz)
Kapitel:	Artikel 4
Titel:	
Zweckbestimmung:	SHBesG

Ansatz Soll Entwurf:	
Ansatz Soll NSL:	

Frage/Sachverhalt:

1. Welches Ausbildungskonzept liegt der angestrebten Einführung des neu einzurichtenden Laufbahnzweiges „Abschiebungshaftvollzug“ zugrunde?
2. Welches Stellenprofil liegt der, für die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter dieses Laufbahnzweiges zusätzlich geschaffenen Stelle einer Lehrkraft für die Vollzugschule Neumünster zugrunde?
3. Hält die Landesregierung die bis zu 31.12.2023 befristete Bestellung nur einer zusätzlichen Lehrkraft in der Besoldungsgruppe A 12 für die Vermittlung der für diesen Laufbahnzweig wesentlichen Fachkräfte für ausreichend?
4. Welchen Zeitraum rechnet die Landesregierung für die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des Laufbahnzweiges und wie wird in der Zeit bis zum Ausbildungsende die Wahrnehmung ihrer späteren Aufgaben im Vollzugsdienst in der Weise sichergestellt, wie es der Konzeption der Abschiebungshaftanstalt entspricht?
5. Wie begegnet die Landesregierung den Bedenken des DGB aus der Anhörung zum Gesetzentwurf hinsichtlich der fehlenden Entwicklungsperspektiven der in diesem Laufbahnzweig tätigen Vollzugsbeamtinnen und –Beamten?
6. Welches fachliche und qualitative Anforderungsprofil stellt die Landesregierung an die, für die soziale und medizinische Betreuung vorgesehenen externen Dienstleister?
7. Sind hierbei besondere Anforderungen hinsichtlich der Unterbringung von Kindern in der Abschiebungshaftanstalt vorgesehen, wenn ja, welche?
8. Wie wird die soziale und medizinische Betreuung von Kindern in der Abschiebungshaftanstalt entsprechend der Gewährleistung des Kindeswohls unter der Bedingung der Inhaftierung sichergestellt?

Antwort der Landesregierung:

1. Eine Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges Abschiebungshaftvollzug und dessen Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz befindet sich im Entwurfsstadium. Die Ausbildung wird so konzipiert sein, dass das Erlernen theoretischer Lehrinhalte und das Durchlaufen von Praxisstationen miteinander verknüpft werden sollen. Die

Ausbildung lehnt sich in weiten Teilen an die Ausbildung zum Allgemeinen Vollzugsdienst an und soll die künftigen Beamtinnen und Beamten befähigen, nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen selbstständig und mit sozialem Verständnis an der Erfüllung der Vollzugsaufgaben im Abschiebungshaftvollzug des Landes Schleswig-Holstein mitzuwirken.

2. Die Justizvollzugsschule kann die fachliche Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter für den Abschiebungshaftvollzug nur durch eine Kombination von Lehrfächern gewährleisten, die durch mehrere Lehrkräfte abzudecken sind, da die Lehrkräfte nicht nur im Bereich Abschiebungshaftvollzug, sondern auch im Bereich Justizvollzug unterrichten, um Synergieeffekte zu nutzen. Insofern benötigt die Justizvollzugsschule für den zusätzlichen Aufwand betreffend den Abschiebungshaftvollzug entweder eine Lehrkraft des gehobenen Dienstes, ausgebildet in der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes (Unterrichtsfächer: Staats- und Verfassungsrecht, Vollzugsrecht, Vollzugskunde, Untersuchungshaft, Vollzugsverwaltungsrecht, Arbeitsverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Zahlstelle, Vollzugsgeschäftsstelle, Beamtenrecht), oder eine Lehrkraft des gehobenen Dienstes mit sozialwissenschaftlicher Ausbildung (Unterrichtsfächer Sozialpädagogik (Soziale Arbeit und Sozialrecht), Pädagogik, Kriminologie, Deeskalation, ggf. Teilbereiche Psychologie).

3. Die bis zum 31.12.2023 befristete Bestellung einer zusätzlichen Lehrkraft wird für ausreichend erachtet.

4. Die ersten Anwärterinnen und Anwärter im Laufbahnzweig Abschiebungshaftvollzug sollen im 3. Quartal 2019 ihre zweijährige Ausbildung beginnen.

Bereits während der Ausbildung sollen die Anwärterinnen und Anwärter zum Zwecke der Durchführung von Praxisphasen in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten bzw. nach deren Inbetriebnahme in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes in allen für den Vollzug relevanten Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Geprüft wird auch, ob zudem Praxisphasen in anderen Einrichtungen realisiert werden können, ggf. in Kooperation mit anderen Ländern.

Neben den auszubildenden Nachwuchskräften sollen (erfahrene) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes oder vergleichbarer Fachrichtungen gewonnen werden, die zu spezifischen Fragen des Abschiebungshaftvollzugs fortzubilden wären. Dabei werden auch zeitlich befristete Abordnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den beteiligten Ländern Freie und Hansestadt Hamburg sowie Mecklenburg-Vorpommern erwogen.

5. Im neu einzurichtenden Laufbahnzweig Abschiebungshaftvollzug in der Fachrichtung Justiz soll als Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 8 festgelegt werden. Hierdurch wird den künftigen Beamtinnen und Beamten im Abschiebungshaftvollzug schon zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn eine hinreichend attraktive Bezahlung geboten. Dieses Instrument dient der Attraktivitätssteigerung und soll die Deckung des Personalbedarfs sicherstellen. Bereits nach sechs Berufsjahren im Abschiebungshaftvollzug könnten die leistungsstärksten Beamtinnen und Beamte als Beförderungssamt die Besoldungsgruppe A 9 erreichen. Es ist geplant, auch berufliche Entwicklungen außerhalb der Abschiebungshafteinrichtung zuzulassen, indem den künftigen Beamtinnen und Beamten der Wechsel in die Laufbahnzweige Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst oder Verwaltungsdienst im Justizvollzug bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein ermöglicht wird.

6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des externen Betreuungsdienstes sollen die Sozialberatung gewährleisten, insbesondere Perspektivberatung für die Rückkehr, Beratungen in persönlichen Angelegenheiten und krisenhaften Situationen. Es soll ein regelmäßiges Beratungsangebot in der Abschiebungshafteinrichtung vorgehalten werden.

Die Untergebrachten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich versorgt und

behandelt. Das System soll sich analog einer Hausarztpraxis gestalten. Spezielle fachärztliche Bedarfe werden im Rahmen von extramuralen Vorführungen abgedeckt.

Die Konkretisierung der Anforderungsprofile an die für soziale und medizinische Betreuung zu gewinnenden externen Dienstleister wird im Zuge der noch durchzuführenden Vergabeverfahren erfolgen, sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen abschließend bekannt, d.h. die Verabschiedung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie der Erlass der Durchführungsverordnung erfolgt, sind.

7. Ja. Soweit und solange unter den sehr engen materiellen Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie und des § 62 a Abs. 3 Aufenthaltsgesetz sowie den begleitenden Erlassregelungen überhaupt für Minderjährige Abschiebungshaft richterlich angeordnet wird, wird den hohen rechtlichen Anforderungen an die Unterbringung vollumfänglich Rechnung getragen. Grundsätzlich ist für Familien/Minderjährige die Unterbringung in Familienzimmern innerhalb des Frauenbereichs konzipiert. Auf dem dort angeschlossenen Außenbereich wird u.a. ein Kinderspielplatz geplant. Im Rahmen der Vollzugsgestaltung werden alterstypische Belange berücksichtigt werden, insbesondere zur Freizeitgestaltung und zu Beschulungsmöglichkeiten.

8. Für Minderjährige wird die soziale und medizinische Betreuung unter Beachtung des Kindeswohls gewährleistet. Die konkrete Konzeptionierung steht derzeit noch aus und kann erfolgen, sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen abschließend bekannt, d.h. die Verabschiedung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie der Erlass der Durchführungsverordnung erfolgt sind. Auf die Ausführungen zu Ziff. 6 wird i.Ü. verwiesen.